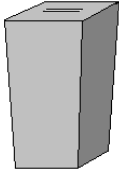


**Wahleinweisung
Gemeinde
Johannesberg
Kommunalwahl
am 08.03.2026**

Teil 1 Urnenwahl





Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk.

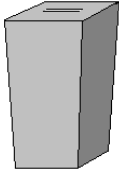
Folgende Aufgaben obliegen dem Wahlvorstand:

- Rechtzeitiges Zusammentreten im Abstimmungsraum (7.30 Uhr)
- Vor Beginn der Abstimmung sich überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind
- Hilfestellung bei der Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter
- Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Abstimmung
- Nach Beendigung der Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse im Stimmbezirk
- Ggf. Beschlussfassung über die Gültigkeit von Stimmzetteln
- Übermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahl an den Gemeindevorstand

Beschlussfähigkeit des Wahl-/Briefwahlvorstandes

Der Wahl-/Briefwahlvorstand ist gem. § 9 Abs. 2 GLKrWO beschlussfähig, wenn mindestens **drei** Mitglieder darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Der Wahl-/Briefwahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher Sitzung**. Bei den Abstimmungen entscheidet **Stimmenmehrheit**; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (Art. 4 Abs. 4 GLKrWG)

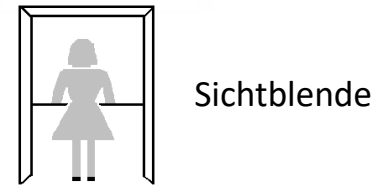
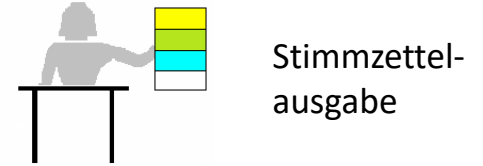


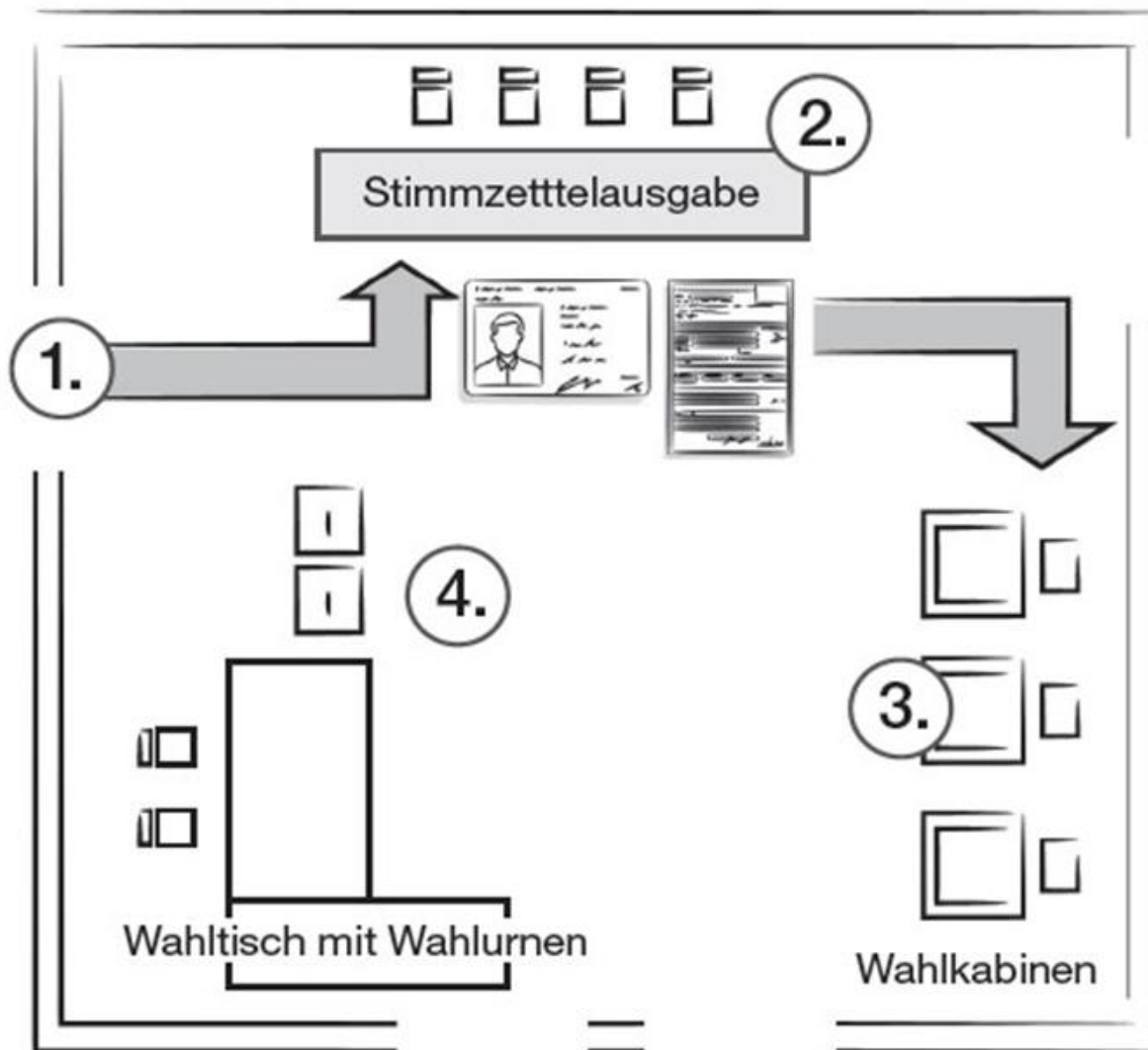
Wahlhandlung Wahllokal

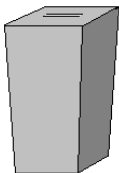
Wenn die abstimmende Person an den Wahltisch kommt, lassen Sie sich die Wahlbenachrichtigung, Wahlschein oder Ausweisdokument vorlegen. Die abstimmende Person erhält die amtlichen **Stimmzettel** für jede stattfindende Wahl, für die sie wahlberechtigt ist (Prüfung im Wählerverzeichnis).

Die abstimmende Person begibt sich **hinter** die Sichtblende – jeweils nur **eine** Person. Die abstimmende Person **kennzeichnet** und faltet den/die Stimmzettel **in der Wahlkabine**, so dass der Inhalt verdeckt ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Achten Sie bitte darauf, dass der/die Stimmzettel mehrfach gefaltet ist/sind! Einwurf in jeweilige Wahlurne unter Aufsicht. Sodann Vermerk im Wählerverzeichnis.







Wahlhandlung Wahllokal

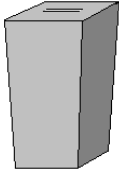
Wenn in den Spalten für den Stimmabgabevermerk „W“ oder „Wahlschein“ steht, darf diese abstimmende Person nur mit Wahlschein abstimmen.

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung besteht, vermerkt die Schrift-führerin/der Schriftführer die Stimmabgabe neben dem Namen der abstimmenden Person im Wählerverzeichnis in den dafür vorgesehenen Spalten.

Wähler- verzeichnis	Stimmabgabevermerke						Bem.
	Bgm	GR	LR	KT			
Name, Vorname, ...	W	W	W	W			
Name, Vorname, ...	✓	✓	✓	✓			
Name, Vorname, ...							

*Auf richtige Zeile
achten!!!*

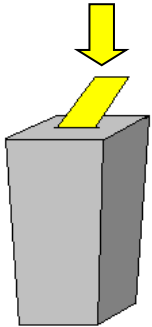
*Ein Lineal ist dabei
hilfreich.*



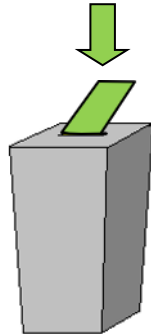
Wahlhandlung Wahllokal

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gibt die jeweilige Wahlurne frei. Die abstimmende Person legt ihre Stimmzettel in die Wahlurnen.

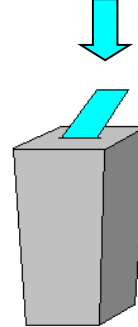
Bürgermeister



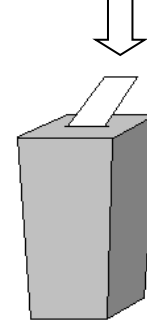
Landrat



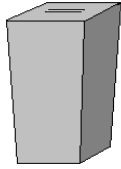
Gemeinderat



Kreistag

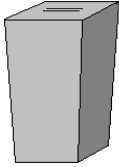


Sobald die Abstimmungszeit (18.00 Uhr) abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Abstimmungszeit erschienen sind und sich im Abstimmungsraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Abstimmungszeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die pünktlich erschienenen Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen (§ 65 GLKrWO).



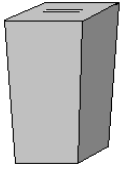
Was ist wenn ?

- eine abstimmende Person keine Wahlbenachrichtigung dabei hat
- eine abstimmende Person mit Wahlschein wählen will
- eine abstimmende Person nicht im Wählerverzeichnis steht und auch keinen Wahlschein besitzt
- für eine abstimmende Person bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis angebracht ist
- jemand stellvertretend für eine andere Person abstimmen will
- eine abstimmende Person die Stimmzettel nicht hinter der Sichtblende kennzeichnen will
- eine abstimmende Person Stimmzettel verschrieben hat



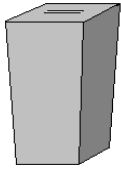
Was ist wenn ? Fortsetzung

- eine abstimmende Person Briefwahlunterlagen abgeben will
- Abstimmende einzelne Stimmzettel nicht abgeben wollen
- eine abstimmende Person für den Wahlvorstand erkennbar hinter der Sichtblende fotografiert oder filmt



Was ist wenn ? Fortsetzung

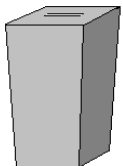
- Der Wahlvorstand einen Wähler oder eine Wählerin nicht eindeutig identifizieren kann
- Ein Wahlbrief auftaucht, der an eine andere Gemeinde adressiert ist



Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

Auszug aus der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses:

Kenn- buchstabe	Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)				Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher					
	Abschluss gemäß § 21 GLKrWO		Berichtigt nach Abschluss gemäß § 20 Abs. 1 GLKrWO		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 GLKrWO			
	GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR		
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)		650	652						
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)		150	151						
A 1 + A 2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt		800	803						



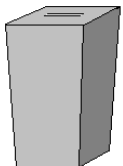
Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

		GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	650	652						
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	150	151						
A 1 + A 2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt	800	803						

Die Zahl der Stimmberechtigten wird in die Niederschrift in Nr. 4.1 übertragen.

Gemeindewahlen (Gemeinderat und Bürgermeister):

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)		
A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	650
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	150
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen	800



Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

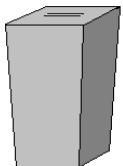
		GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR	GR Bgm	KT LR
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	650	652						
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	150	151						
A 1 + A 2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt	800	803						

Die Zahl der Stimmberechtigten wird in die **Landkreiswahlen (Kreistag und Landrat):**

Niederschrift in Nr. 4.1 übertragen.

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)

A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	652
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	151
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen	803



Ermittlung der Zahl der Wähler (Beispiel Bürgermeisterwahl)

Wählerinnen und Wähler nach den Stimmabgabevermerken

im Wählerverzeichnis

und

auf den Wahlscheinen



Wählerverzeichnis

Stimmabgabevermerke

	Bgm	GR	LR	KT	St-B	St-L
Name, Vorname, ...	✓	✓	✓	✓		
Name, Vorname, ...	W	W	W	W		
Name, Vorname, ...	✓		✓			
Summen	611	610				

eingenommene
Wahlscheine

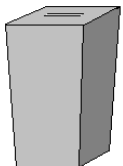
z. B. 3

3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.3.1 Die Schriftführerin/Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler **der eigenen Wahlurne und in den Fällen von Nr. 2.7 und 2.8** nach den

- Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl
- Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst. a)
- Wählerinnen und Wähler zusammen (a + b + c)

	611	= B 1
3		
	3	= B 2
	614	= B



Ermittlung der Zahl der Wähler (Beispiel Bürgermeisterwahl)

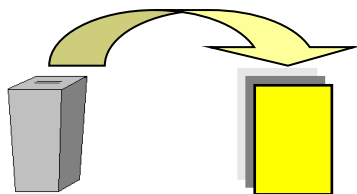
3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.3.1 Die Schriftführerin/Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler **der eigenen Wahlurne und in den Fällen von Nr. 2.7 und 2.8** nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- c) Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst. a)
- d) Wählerinnen und Wähler zusammen (a + b + c)

	611	= B 1
3		
	3	= B 2
	614	= B

Stimmzettel entnehmen und zählen

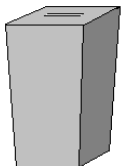


z. B. 645 Stimmzettel Bürgermeisterwahl

Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel (...) betrug:

614



Ermittlung der Zahl der Wähler (Beispiel Bürgermeisterwahl)

3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.3.1 Die Schriftführerin/Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler **der eigenen Wahlurne und in den Fällen von Nr. 2.7 und 2.8** nach den

- Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl
- Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 Buchst. a)
- Wählerinnen und Wähler zusammen (a + b + c)

	611	= B 1
3		
	3	= B 2
	614	= B

3.3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4.2 Kennbuchstaben B 1, B 2 und B.

4.2 WÄHLERINNEN und WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wählerinnen und Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	611
B 2	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	3
B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B 1 + B 2)	614

In gleicher Weise wird die Zahl der Wählerinnen und Wähler für die übrigen Wahlen ermittelt.

**Wahleinweisung
Gemeinde
Johannesberg
Kommunalwahl
am 08.03.2026**

Teil 2 Urnen- und
Briefwahl



Bürgermeisterwahl

Sortierung und Zählung der Stimmzettel

Die Stimmzettel werden nach Gültigkeit geprüft und folgendermaßen zu Stapeln gelegt: z. B. 645 Stimmzettel, davon

Stapel a)

620 eindeutig gültige

Bewerber
A
z. B. 400

Bewerber
B
z. B. 200

Bewerber
C
z. B. 20

Stapel b)

ungekennzeichnete (evtl.
leere
Stimmzettelumschläge)

z. B. 6

Stapel c)

Anlass zu Bedenken
(alle nicht eindeutig
gültig gekennzeichneten)

z. B.
19

Zählen durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander erfolgt erst mit dem Schritt „Ermittlung der Zahl der ungültigen/gültigen Stimmen“. Die hier angeführten Zahlen sind nur beispielhaft.

Bürgermeisterwahl

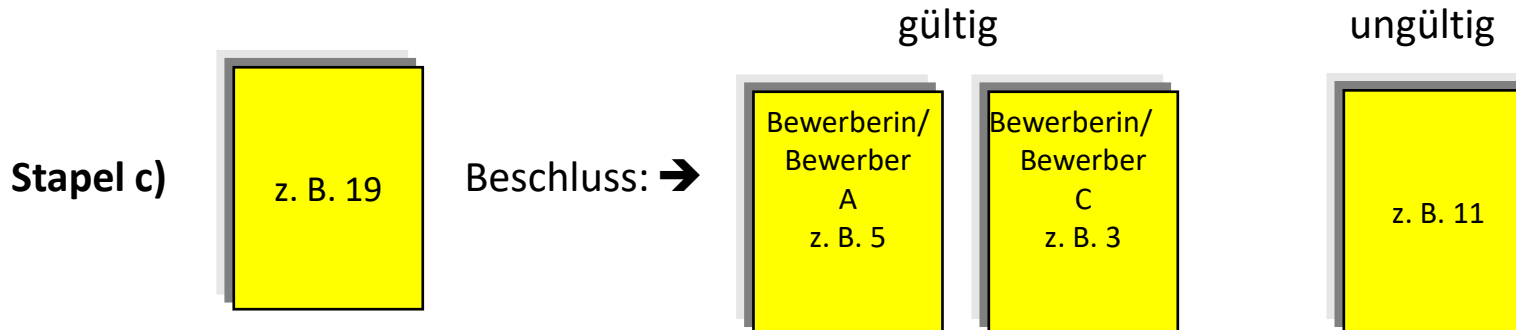
Sortierung und Zählung der Stimmzettel

Stapel b)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher sagt an, dass die Stimmzettel des Stapels b (nicht gekennzeichnete Stimmzettel) sowie ggf. auch Stimmzettelumschläge ohne Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ungültig sind und legt sie auf einen gesonderten Stapel.

Stapel c)

Der Wahlvorstand fasst nun Beschluss über die Stimmzettel die Anlass zu Bedenken geben, auch eindeutig ungültige.



Bürgermeisterwahl

Sortierung und Zählung der Stimmzettel

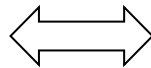
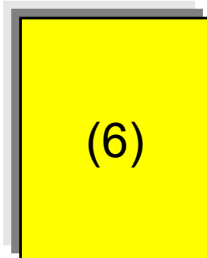
Die 19 beschlussmäßig behandelten Stimmzettel fortlaufend nummerieren und der Niederschrift beifügen!

Auf der Rückseite wird mit Unterschrift vermerkt, warum die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurden.

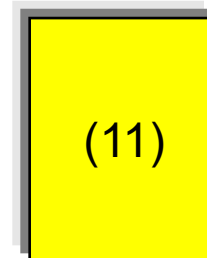
Hierfür stehen wieder Beschlussaufkleber zur Verfügung!

Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel werden gesondert (nicht vermischen!) zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.

nicht gekennzeichnet



durch Beschluss für ungültig erklärt



Beschlussfassung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben [§ 81 Abs. 3/§ 82 Abs. 4 GLK/WO]
 Gültig (alle Stimmvergaben gültig)
 Wählerwille insgesamt erkennbar bei:
 Nummer oder Name

 Sonstiges:

 Ungültig (alle Stimmvergaben ungültig)

-
- Nicht amtlich hergestellt oder für anderen Wahlkreis gültig
-
-
- Besonderes Merkmal, Unzulässiger Zusatz oder Vorbehalt
-
-
- Wählerwille insgesamt nicht zweifelsfrei
-
-
- Überschreitung der Gesamtstimmenzahl
-
-
- Nur bei Briefwahl:**
- Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die jedoch nicht gleich lauten.

 Teilweise gültig (nicht alle Stimmvergaben gültig) - Nur bei Gemeinderats-/Stadtrats-/Kreiswahl
 Einzelstimmen insgesamt vergeben

 davon Einzelstimmen **ungültig** vergeben

 Wählerwille nicht zweifelsfrei bei:

 mehr Stimmen/Benennungen als zulässig für:

Bewerber Nummer(n) oder Name(n)

 davon Einzelstimmen **gültig** vergeben

 Wählerwille zweifelsfrei erkennbar bei:

Bewerber Nummer(n) oder Name(n)

 Reststimmvergabe bei **Listenkreuz** (nur Verhältniswahl)

 Reststimmen **ungültig**,
 da Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar

 Reststimmen **gültig**,
 da Wählerwille zweifelsfrei erkennbar für:

Wahlvorschlag Nummer oder Name

 Reststimmvergabe **nicht möglich**,
 da Gesamtstimmenzahl durch insgesamt
 vergebene Einzelstimmen bereits erreicht

Sonstiges:

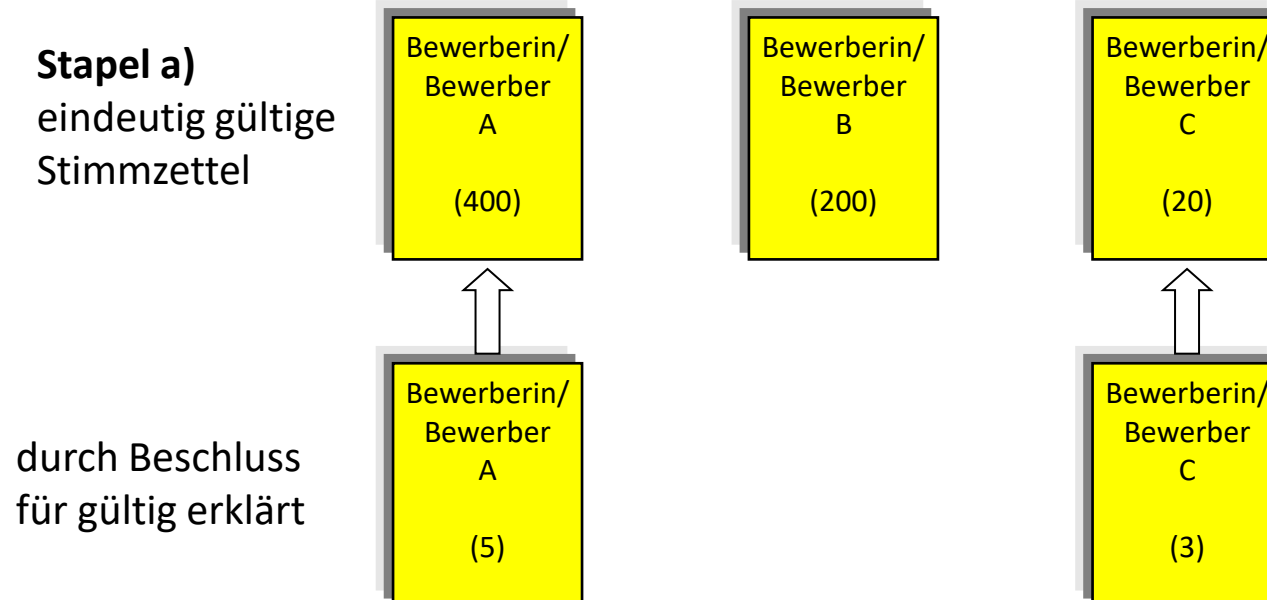
 Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag für die Wertung.

Unterschrift (Brief-/Wahlvorsteher(n))	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Stimmzettel erhält die laufende Nummer:
	Nummer oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des Briefwahlvorstands	

Bürgermeisterwahl

Sortierung und Zählung der Stimmzettel

Die für **gültig** erklärten Stimmzettel werden gesondert (nicht vermischen!) zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

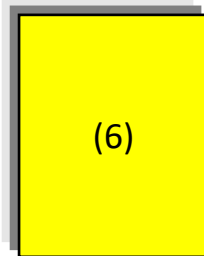


Bürgermeisterwahl

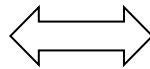
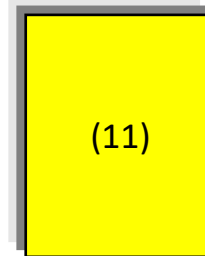
Sortierung und Zählung der Stimmzettel

Jetzt werden die nicht gekennzeichneten Stimmzettel zusammen mit den durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzetteln von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers unabhängig voneinander gezählt.

nicht gekennzeichnet



durch Beschluss für ungültig erklärt



Ergebnis: z. B. **17 ungültige Stimmzettel**

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.9)

C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3)	17
---	--	----

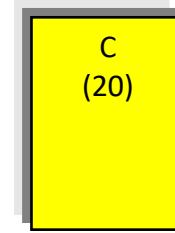
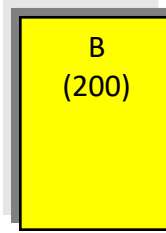
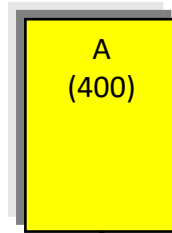
Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel werden anschließend dem Schriftführer übergeben.

Bürgermeisterwahl

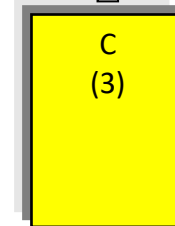
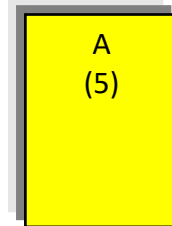
Sortierung und Zählung der Stimmzettel

Jetzt werden die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel zusammen mit den durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzetteln getrennt nach Wahlvorschlägen von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers unabhängig voneinander gezählt.

Stapel a)
eindeutig gültige
Stimmzettel



durch Beschluss
für gültig erklärt



Ergebnis z. B.:

Bewerber A:
405 Stimmen

Bewerber B:
200 Stimmen

Bewerber C:
23 Stimmen

Bürgermeisterwahl Sortierung und Zählung der Stimmzettel Niederschrift

Ergebnis z. B.:

**Bewerber A:
405 Stimmen**

**Bewerber B:
200 Stimmen**

**Bewerber C:
23 Stimmen**

Auszug aus der Niederschrift Bürgermeisterwahl:

4.3 STIMMEN (siehe Nr. 3.4 bis 3.9)

	Ordnungs- zahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01	1	<i>A-Mann</i>	<i>A-Partei</i>	405
D 02	2	<i>B-Frau</i>	<i>B-Partei</i>	200
D 03	4	<i>C-Mann</i>	<i>C-Partei</i>	23
D (...)				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			628

Bürgermeisterwahl Bildung Gesamtsummen Niederschrift

Auszug aus der Niederschrift Bürgermeisterwahl:

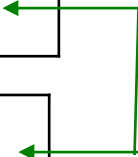
4.3 STIMMEN (siehe Nr. 3.4 bis 3.9)

	Ordnungs- zahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
	1	2	3	4
D 01	1	A-Mann	A-Partei	405
D 02	2	B-Frau	B-Partei	200
D 03	4	C-Mann	C-Partei	23
D (...)				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			628
C	Ungültige Stimmzettel (...)			17
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)			645

Bürgermeisterwahl Bildung Gesamtsummen Niederschrift

Auszug aus der Niederschrift Bürgermeisterwahl:

4.2 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.3)		
B 1	Wählerinnen und Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	611
B 2	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabe-vermerken auf den Wahlscheinen)	34
B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B1 + B2)	645
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	645



Hinweis für den Briefwahlvorstand: Der Briefwahlvorstand hat in der Niederschrift **keine Angaben zu den Stimmberechtigten** auszufüllen. Bei den Wählerinnen und Wählern sind **nur** die Zahlen zum Kennbuchstaben **B** einzutragen:

B	Wählerinnen und Wähler	645
----------	------------------------	------------

Bürgermeisterwahl Prüfung und Schnellmeldung

Prüfen Sie bitte noch vor der Durchgabe der Schnellmeldung folgende Übereinstimmungen:

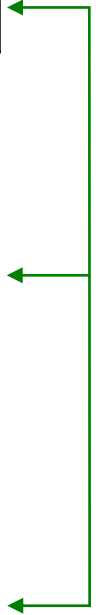
4. Abstimmungsergebnis ...

B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B1 + B2)	645
----------	--	------------

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	645
----------	--	------------

Auszug aus der Niederschrift des Wahlvorstands (beim Briefwahlvorstand entsprechend Nr. 3.1.2)

Nr. 3.3.1 ggf. addiert mit 3.3.2 (beim Briefwahlvorstand 3.2.3 ggf. addiert mit 3.2.5 oder 3.1.4)	645
---	------------



Bürgermeisterwahl Prüfung und Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung sind die Ergebnisse aus Nr. 4 nun in den hierfür vorgesehenen Vordruck zu übertragen und sofort und auf dem schnellsten Weg (telefonisch) der Gemeinde zu melden:

A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen (vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen) nur bei Urnenwahl	800
B	Wählerinnen und Wähler zusammen (B 1 + B 2)	645

	Name der Bewerberin oder des Bewerbers (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel, falls kein oder nur ein Name auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen.)	gültige Stimmen
D 01	A-Mann	405
D 02	B-Frau	200
D 03	C-Mann	23
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	628
C	Ungültige Stimmzettel	17

Stimmberechtigte
insgesamt
(Niederschrift Nr. 4
A 1 + A 2 - Urnenwahl)

Bürgermeisterwahl Prüfung und Schnellmeldung

Prüfen Sie vor Übermittlung nochmals folgende Übereinstimmungen:

$$\begin{array}{ccccccc} \boxed{D} & + & \boxed{C} & = & \boxed{B} \\ 628 & + & 17 & = & 645 \end{array}$$

Der Wahl-/Briefwahlvorsteher verkündet das vorstehende Abstimmungsergebnis im Abstimmungsraum und teilt es mit dem für die Schnellmeldung vorgesehenen Wahlvordruck auf schnellstem Wege (telefonisch) der Gemeindewahlleiterin mit.

Bei verbundenen Wahlen folgt nun die Auszählung der **Landratswahl** nach dem gleichen Verfahren wie bei der Bürgermeisterwahl.

Hinweise Kennzeichnung Stimmzettel

(Bürgermeister- und Landratwahl)

Jede stimmberechtigte Person hat nur **eine** Stimme.

Liegen **mehrere** Wahlvorschläge vor, kann **nur eine** Bewerberin oder **ein** Bewerber gewählt werden; das Gleiche gilt bei einer Stichwahl.

**Kennzeichnung oder handschriftlicher Eintrag in eindeutig
bezeichnender Weise!**

Ungültigkeit von Stimmzetteln

(Bürgermeister- und Landratwahl)

Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. nicht gekennzeichnet ist oder bei der Briefwahl: Stimmzettel im Umschlag für die auszählende Wahl fehlt,
3. ein besonderes Merkmal aufweist, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Die Stimmvergabe ist **außerdem insoweit ungültig**, als

1. Stimmen an mehr als eine Bewerberin oder einen Bewerber vergeben wurden,
2. der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,

Oberster Grundsatz ist:

Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein.

Streichen allein genügt nicht. Es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber
angekreuzt werden!

Stimmzettel
ZUR Wahl des ersten Bürgermeisters
in der Gemeinde Johannesberg
am 8. März 2026

Kennwort A-Partei	Maier Alois	<input checked="" type="radio"/>
Kennwort B-Partei	Josef Braun	<input type="radio"/>
Kennwort C-Partei	Mara Laumbacher	<input type="radio"/>

Lösung Muster 1:

Der Stimmzettel ist **gültig**

Stapel: a)

Auswertung: Es handelt sich um
eine zulässige Art der
Stimmabgabe.

Beschluss: **Nein**

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber
angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters
in der Gemeinde Johannesberg
am 8. März 2026

Kennwort A-Partei	Maier Alois	<input checked="" type="radio"/>
Kennwort B-Partei	Josef Braun	<input checked="" type="radio"/>
Kennwort C-Partei	Mara Laumbacher	<input type="radio"/>

Lösung Muster 2:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Stapel: c)

Auswertung: Der Wählerwille ist
nicht erkennbar

Beschluss: **Ja**

**Der Stimmzettel ist der Nieder-
schrift beizufügen!!**

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber
angekreuzt werden!

Stimmzettel
ZUR Wahl des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Johannesberg

am 8. März 2026

Kennwort A-Partei	Maier Alois	<input type="radio"/>
Kennwort B-Partei	Josef Braun	<input type="radio"/>
Kennwort C-Partei	Mara Laumbacher	<input type="radio"/>

Lösung Muster 4:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Stapel: b)

Auswertung: Nicht
gekennzeichnete Stimmzettel
sind immer ungültig!

Beschluss: **Nein**

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber
angekreuzt werden!

Stimmzettel
ZUR Wahl des ersten Bürgermeisters
in der Gemeinde Johannesberg
am 8. März 2026

Kennwort A-Partei	Maier Alois	<input type="radio"/>
Kennwort B-Partei	Josef Braun	<input type="radio"/>
Kennwort C-Partei	Mara Laumbacher	<input type="radio"/>

Lösung Muster 4:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Stapel: b.)

Auswertung: keine positive
Willenserklärung → gelten im
Rechtssinne als nicht
gekennzeichnet

Beschluss: **Nein**

Auf dem Stimmzettel darf nur **eine** Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
ZUR Wahl des ersten Bürgermeisters
in der Gemeinde Johannesberg
am 8. März 2026

Kennwort A-Partei	Maier Alois	<input checked="" type="radio"/>
Kennwort B-Partei	Josef Braun	<input type="radio"/>
Kennwort C-Partei	Mara Laumbacher	<input type="radio"/>

Lösung Muster 1:

Der Stimmzettel ist **gültig**

Stapel: a)

Auswertung: Es handelt sich um eine zulässige Art der Stimmabgabe. Ein Kreuz ist nicht zwingend.

ABER: keine Kennzeichnung i. S. v. Zeichnungen, Malereien etc.

Beschluss: **Nein**

Stimmzettel

zur Wahl des Landrates
oder der Landrätin

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>

Lösung Muster 6:

Der Stimmzettel ist **gültig**

Stapel: a)

Auswertung: Die Kennzeichnung
ist eindeutig und an der richtigen
Stelle.

Beschluss: **Nein**

Stimmzettel

zur Wahl des Landrates
oder der Landrätin

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>

Lösung Muster 7:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Stapel: c)

Auswertung: Die zulässige
Stimmenanzahl wurde
überschritten.

Beschluss: **Ja**

**Der Stimmzettel ist der Nieder-
schrift beizufügen!!**

Stimmzettel

zur Wahl des Landrates
oder der Landrätin

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>

Lösung Muster 8:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Stapel: b.)

Auswertung: Alle
Wahlvorschläge wurden
gestrichen.

Beschluss: **Nein**

Stimmzettel

zur Wahl des Landrates
oder der Landrätin

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela, M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>

Lösung Muster 9:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Stapel: b.)

Auswertung: Streichungen allein
zählen nicht als Stimmabgabe.

Beschluss: **Nein**

Stimmzettel

zur Wahl des Landrates
oder der Landrätin

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>

die soll zuhause bleiben !

Lösung Muster 10:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Stapel: c)

Auswertung: Ein Zusatz führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe. Auch wenn eine andere Person eindeutig gekennzeichnet ist.

Beschluss: **Ja**

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen!!

Stimmzettel zur Wahl des Landrates oder der Landrätin

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>

Lösung Muster 11:

Der Stimmzettel ist **gültig**

Stapel: c)

Auswertung: Die Kennzeichnung
ist als gültige Entscheidung für
die Bewerberin erkennbar.

Beschluss: **Ja**

**Der Stimmzettel ist der Nieder-
schrift beizufügen!!**

Stimmzettel

zur Wahl des Landrates
oder der Landrätin

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>

Lösung Muster 12:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Stapel: b)

Auswertung: Nicht
gekennzeichnete Stimmzettel
sind immer ungültig!

Beschluss: **Nein**

Stimmzettel

zur Wahl des Landrates
oder der Landrätin

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>

Bürgermeister soll Josef Braun werden

Lösung Muster 13:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Stapel: c)

Auswertung: Der Wähler/die Wählerin ist an die vordruckten Bewerber/Bewerberinnen gebunden.

Beschluss: **Ja**

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen!!

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes

(Gemeinderat und Kreistag)

- Auswertung mit Barcode Lesestiften
- ein Team (Urnenwahl) oder mit zwei Teams (Briefwahl)
- Kurzanleitung für das Wahllokal-Erfassungs-System (WES)

- Ermittlung der Gesamtzahl Wähler -- Stimmzettel
- Keine Stapelbildung im Voraus

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes

(Gemeinderat und Kreistag)

- Nummerierung der Stimmzettel mit einem Stift
- Jeweils ein Wahlhelfer/eine Wahlhelferin streicht die Stimmen mit dem Lesestift beim Barcode ab. Mindestens ein weiterer Wahlhelfer/weitere Wahlhelferin überwacht das Abstreichen.

Es werden immer erst die Einzelstimmen abgestrichen. Dann erst, wenn vorhanden evtl. Listenkreuze durch Abstreichen einer Kopfleistenkennzeichnung. Das Programm verteilt die Reststimmen unter Berücksichtigung bereits erhaltener Stimmen und der Anzahl der Aufführungen im Stimmzettel auf die betroffenen Bewerberinnen/Bewerber.



Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes

(Gemeinderat und Kreistag)

Zuerst Einzelstimmen
abstreichen

3 x abstreichen

2 x abstreichen

Wahlvorschlag Nr. 1		
<input type="radio"/>	100	Kennwort A-Partei.
3	101	Burghauser Fritz , Kunstformer
2	102	Knoll Ida , selbständige Kauffrau
	103	Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
	104	Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin

nur wenn Reststimmen und
Listenkreuz,
in der Kopfleiste abstreichen

Wahlvorschlag Nr. 2		
<input checked="" type="radio"/>	200	Kennwort B-Partei
	201	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	202	Dr. Straßer Maria , Professorin

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes

(Gemeinderat und Kreistag)

Das System zeigt Ihnen an, ob der Stimmzettel gültig, ungültig oder beschlussmäßig ist.

Die Stimmzettel, für die ein Beschluss notwendig ist, sind separat zu legen.

Ob der Stimmzettel beschlussmäßig für gültig oder ungültig zu erklären ist, wird vom Programm in folgenden Fällen **automatisch** angezeigt:

- Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge
- Gesamtstimmenzahl überschritten
- Bewerber erhält mehr als 3 Stimmen.

Vom System wird eine Begründung angegeben, ob der Stimmzettel als komplett ungültig oder als (teil-)gültig gewertet wird.

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes

(Gemeinderat und Kreistag)

Der Stimmzettel wird geschlossen, sobald Sie auf den Reiter „Stimmzettel speichern“ drücken.

Leider erkennt das Programm leere Stimmzettel nicht als eindeutig ungültig an. Bitte evtl. komplett leere Stimmzettel ohne Eingabe ins Programm zur Seite legen und am Ende der Erfassung unter dem Reiter ungültige Stimmzettel als Gesamtsumme eingeben!!

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes

(Gemeinderat und Kreistag)

Stapel 1

Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde.

Stapel 2

Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden.

Stapel 3

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden.

Stapel 4

Einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/Kreistagswahl erhalten haben.

Stapel 5

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.

Diesen Stapel verwahrt ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

→ Stapel werden durch Programm vorgegeben

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes

(Gemeinderat und Kreistag)

Durch manuelle Feststellung kommen folgende Stimmzettel auf Stapel E = 5:

- Stimmzettel ist von einer nicht stimmberechtigten Person gekennzeichnet
- Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt
- Stimmzettel ist ganz durchgestrichen/durchgerissen
- Stimmzettel ist auf der Rückseite beschrieben/gekennzeichnet
- Stimmzettel weist ein besonderes Merkmal auf
- Stimmzettel enthält unzulässige Zusätze/Vorbehalte
- Der Wählerwille ist nicht zweifelsfrei erkennbar
- Stimmzettel ist nicht an der vorgesehenen Stelle gekennzeichnet

Der anzubringende Vermerk über den Beschluss des Wahlvorstandes wird als Gesamtausdruck ausgegeben.

Auswertung der Stimmzettel mit Barcodes

(Gemeinderat und Kreistag)

Wenn alle Stimmzettel der Gemeinderatswahl eingegeben sind müssen noch die notwendigen PDF's (Datenteil der Niederschrift, die Elektronischen Zähllisten und die Übersicht der Stimmzettel für Stapel E) erstellt werden.

Nach dem Schließen der Stimmzettelerfassung klicken Sie auf Erfassungsübersicht. Wenn alle Eingaben grün markiert sind, müssen Sie nur auf Erfassung abschließen gehen.

Nach nochmaligen bestätigen werden die Ergebnisse auf dem USB-Stick gespeichert und der Ergebnisteil der Niederschrift, die Zähllisten sowie eine Liste mit den beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln wird Ihnen als PDF angezeigt. Im Wahllokal können Sie nicht ausdrucken. Deshalb PDF schließen und Erfassung beenden anklicken. Die Anwendung noch beenden und USB-Stick entfernen.

Der USB-Stick wird dann mit der Wahlniederschrift und den Stimmzetteln des Stapel E vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer ins Rathaus gebracht. Dort werden die o.g. Auswertungen ausgedruckt und die Niederschrift kontrolliert.

Die Wahl des Kreistages wird wie die Gemeinderatswahl ausgewertet. Die Auswertung kann entweder gleich erfolgen oder am Montag.

**Wahleinweisung
Gemeinde
Johannesberg
Kommunalwahl
am 08.03.2026**

Teil 3 Briefwahl





Aufgaben des Briefwahlvorstandes

Der Briefwahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Folgende Aufgaben obliegen dem Wahlvorstand:

- Rechtzeitiges Zusammentreten im Abstimmungsraum (15.30 Uhr)
- Vor Beginn der Arbeiten sich davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind
- Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen
- Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Briefwahlstimmbezirk
- Beschlussfassung für die Gültigkeit von Stimmzetteln
- Übermittlung des Ergebnisses der Bürgermeister-, Landrats-, Gemeinderats- und Kreistagswahl an die Gemeinde Johannesberg

Beschlussfähigkeit des Wahl-/Briefwahlvorstandes

Der Wahl-/Briefwahlvorstand ist gem. § 9 Abs. 2 GLKrWO beschlussfähig, wenn mindestens **drei** Mitglieder darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Der Wahl-/Briefwahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher Sitzung**. Bei den Abstimmungen entscheidet **Stimmenmehrheit**; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (Art. 4 Abs. 4 GLKrWG)



Zählen, Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

Bevor mit dem Öffnen der Wahlbriefe begonnen wird, werden die von der Gemeinde übergebenen Wahlbriefe gezählt und die Anzahl vom Schriftführer in die Niederschrift übernommen.

Auszug Niederschrift:

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde

653

Wahlbriefe,

1

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

2.4.2 Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

x

Eine beauftragter Person der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

5

Wahlbriefe.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug

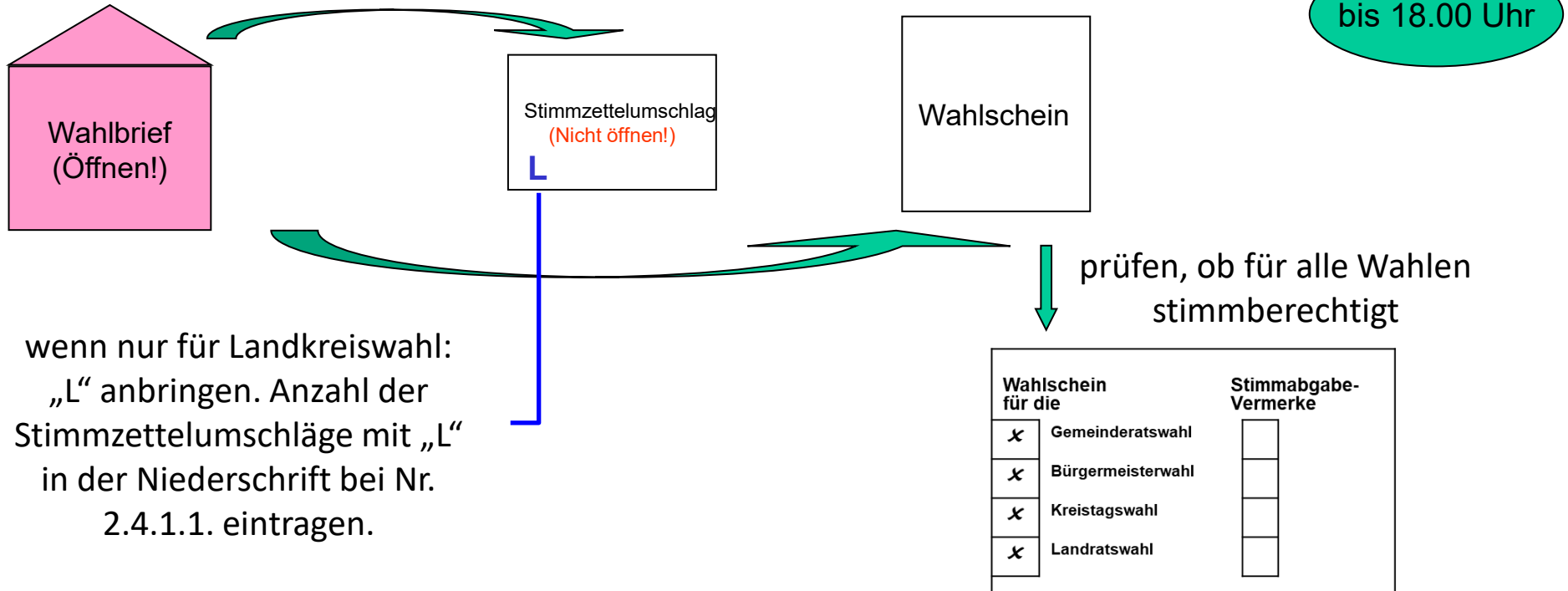
658

Wahlbriefe.



Zählen, Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

Öffnen Sie nun einzeln und nacheinander die Wahlbriefe und entnehmen Sie die Stimmzettelumschläge und den Wahlschein.



Gemeinde Gemeinde Johannesberg Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

**Wahlschein
für die**

- GEMEINDERATSWAHL
 BÜRGERMEISTERWAHL
 KREISTAGSWAHL
 LANDRATSWAHL

Stimmabgabevermerk
(nicht vom Wähler
auszufüllen)

Gemeinde Johannesberg • Oberafflbacher Str. 12 • 63867 Johannesberg

Herr
 Dr. Dr.hc. Dr.eh. Max von den Hagen Mustermann-
 Musterfrau
 Muster-Ortsteil-im-Zentrum-am-Musterberg
 Musterberg-Musterstraße 1022 12/17 a Hinterhaus
 63867 Johannesberg

am 8. März 2026

Wahlschein Nr. 0011 / 7
Wählerverzeichnis Nr. 0003 / 16
<input type="checkbox"/> Wahlschein nach § 22 Abs. 2 GLK-WO

Die/Der oben genannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -	geboren am 18.01.2008
---	--------------------------

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**
 - bei der Gemeinderatswahl und bei der Bürgermeisterwahl in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde
 - bei der Kreistagswahl und bei der Landratswahl in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen
- d e r
durch Briefwahl.



Datum 22.01.2026 (Dienstiegel)

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Beauftragten (kann bei automatischer Erteilung des Wahlscheins entfallen) i.A. Kraus
--

Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!

Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.
 Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich die beigefügten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe

oder

als Hilfsperson²⁾ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum X
Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname) X

Datum X
Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname) X
Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift Vor- und Familienname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Wohnort

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen.
²⁾ Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.



Zurückweisungsgründe bei Wahlbriefen

Wahlbriefe sind durch Beschluss des Briefwahlvorstandes zurückweisen, wenn

- dem (roten) Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt
- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben hat

prüfen, ob Versicherung an Eides statt unterschrieben ist

hier oder hier

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl.....

persönlich gekennzeichnet habe.

als **Hilfsperson** gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum

Datum

Unterschrift der **wählenden Person** (Vor- und Familienname)

Unterschrift der **Hilfsperson** (Vor- und Familienname)



Zurückweisungsgründe bei Wahlbriefen

- dem (roten) Wahlbriefumschlag ist kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist
- sowohl der (rote) Wahlbriefumschlag als auch der Stimmzettelumschlag unverschlossen ist
- der (rote) Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält
- kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden ist
- Ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält
- Der Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist (es ist jedoch kein Beschluss notwendig!!)



Beschluss über die Zurückweisung

Wenn sich ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages befinden, ist dies **kein** Zurückweisungsgrund mehr. Der Wahlbrief ist vielmehr zuzulassen und der Stimmzettelumschlag, **ohne** die außenliegenden Stimmzettel in die Urne zu legen. Diese verbleiben mit einem Vermerk versehen im Wahlbriefumschlag.

Achtung: Wenn der Wahlbrief von einer Person stammt, die am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt ist (z. B. wegen Tods oder Wegzugs), bleiben die Stimmen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 GLKrWG gültig! Der Wahlbrief ist in einem solchen Fall zuzulassen!



Beschluss über die Zurückweisung

Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe samt Inhalt sind auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefumschlägen, die Anlass zu Bedenken gaben

Der Wahlbrief wurde **zurückgewiesen**, weil

- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt ist.
- die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist.
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist.
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist.
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist.
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand aufweist.
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält.

Der Wahlbrief wurde **zugelassen**, weil

- die Versicherung an Eides statt zwar unvollständig, aber ausreichend ist.
- zwar mehrere Wahlscheine, aber ebenso viele Stimmzettelumschläge enthalten waren.
- sich Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befanden.

Der Wahlbrief erhält die Nr. Unterschrift der/des (Brief-)Wahlvorsteherin/Wahlvorstehers

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, sind der Niederschrift beizufügen. Bei verbundenen Wahlen sind sie der Niederschrift über die Gemeindewahlen beizufügen (§ 89 Abs. 2 GLKrWO).

Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 71 Abs. 2, 3 GLKrWO)

Der ausgesonderte Wahlbrief wird zurückgewiesen. Begründung:

- Dem Wahlbriefumschlag war **kein oder kein gültiger** Wahrschein beigelegt.
- Auf dem Wahrschein fehlte die Unterschrift bei der Versicherung an Eides statt.
- Dem Wahlbriefumschlag war **kein** Stimmzettelumschlag beigelegt.
- Weder** der Stimmzettelumschlag **noch** der Wahlbriefumschlag waren verschlossen.
- Der Wahlbriefumschlag enthielt mehrere Stimmzettelumschläge, aber **nicht die gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahrschein.
- Es wurde **kein amtlicher** Stimmzettelumschlag benutzt.
- Es wurde ein Stimmzettelumschlag benutzt, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.

Der ausgesonderte Wahlbrief wird zugelassen. Begründung:

- Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag für die Wertung.

Unterschrift Briefwahlvorsteher(n)	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Wahlbrief/Stimmzettelumschlag/Wahrschein erhält die/KG. Nummer
	Nummer oder Bezeichnung des Briefwahlvorstands	



Zurückweisung u. Zulassung Wahlbriefe Niederschrift

- 2.4.1. Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht oder mit dem Hinweis, dass die Stimme für die Briefwahl gültig ist, aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde
- 2.4.1.1 bei jedem Wahlschein darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- und die Landkreiswahl galt. Galt er nur für die Landkreiswahl, wurde auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: „Nur Landkreiswahl“ oder „L“.

Insgesamt wurden

3

Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ oder „L“ versehen.

- 2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt. Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte. (...)

2.5 Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen

2.5.1 Es wurde gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

Es wurden gegen insgesamt

10

Wahlbriefe Bedenken erhoben.



Zurückweisung u. Zulassung Wahlbriefe Niederschrift

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

1	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war,	Nr.	1	bis	
4	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr.	2	bis	5
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,	Nr.		bis	
1	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	Nr.	6	bis	
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr.		bis	
2	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr.	7	bis	8
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr.		bis	
8	Wahlbriefe insgesamt.				



Zurückweisung u. Zulassung Wahlbriefe Niederschrift

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands

2

Wahlbriefe **zugelassen**

und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

Kontrolle:

zurückgewiesen nach Nr. 2.5.1.1	8
zugelassen nach Nr. 2.5.1.2	<u>2</u>
behandelt insgesamt lt. Nr. 2.5.1	10

Wahlbriefe, bei denen die dazugehörigen Wahlscheine in einem Verzeichnis für ungültige Wahlscheine enthalten waren, tauchen hier nicht auf, weil für sie kein Beschluss zur Zurückweisung notwendig ist. Sie werden dennoch nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

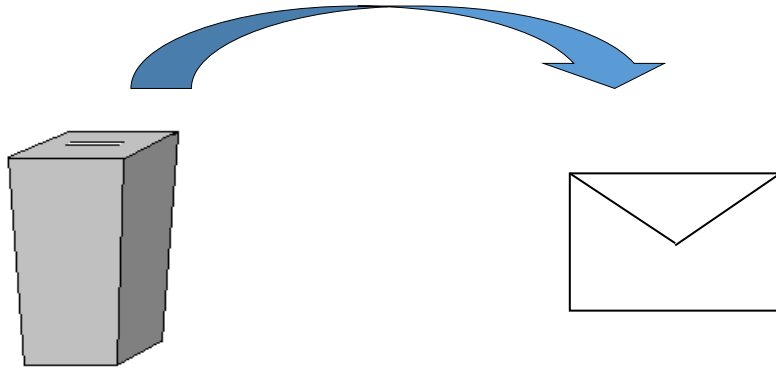
Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen oder Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.



Wahlbrief
An die
Gemeinde
12345 A-Dorf

Ermittlung der Zahl der Wähler

Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese nach Ablauf der Abstimmungszeit geöffnet.



z. B. 648 Stück
davon 3 mit Vermerk
„Nur Landkreiswahl“

Zählen der Stimmzettelumschläge

Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken.



Ermittlung der Zahl der Wähler (Niederschrift)

Beispiel Bürgermeisterwahl:

3.2.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

645

Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“.

3.2.3 Danach wurden die Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab

645

gültige Wahlscheine für die Bürgermeisterwahl.

3.2.4 Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Anzahl der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2) stimmte mit der Anzahl der gültigen Wahlscheine (Nr. 3.2.3)

überein.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4.1 Kennbuchstabe B.

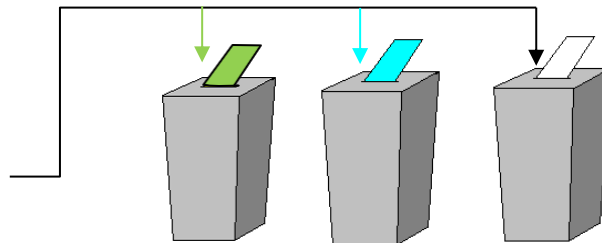
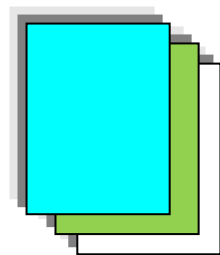
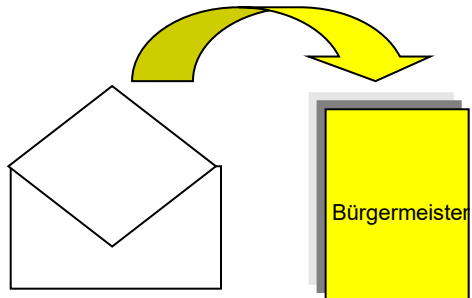
4.1 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.2)

B	Wählerinnen und Wähler	645
----------	------------------------	------------



Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählung der Stimmzettel

Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen.



Stimmzettel der anderen Wahlen in die jeweilige Urne

Die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl werden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands unabhängig voneinander gezählt.

Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel oder, wenn mehrere Wahlen gleichzeitig stattfinden, nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt.

Bei der Briefwahl sind fehlende Stimmzettel ungültige Stimmen!




Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählung der Stimmzettel

Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl werden diese fest miteinander verbunden in die Urne gelegt.

Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag und in der Niederschrift vermerkt.

3.3.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden. Bei einer verbundenen Wahl wurden die übrigen Stimmzettel in die dafür vorgesehenen Urnen gelegt.

3.3.2  Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde.

Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmvergabe für die Bürgermeisterwahl gewertet.



Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählung der Stimmzettel

Enthält ein Stimmzettelumschlag Stimmzettel, bei denen laut Vermerk das Stimmrecht nicht gegeben ist (wenn also trotz Vermerks „L“ ein Stimm-zettel für die Gemeindewahl enthalten ist), sind diese nicht zu entfalten, sondern auszusondern; die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift zu vermerken

3.3.3

0

Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, obwohl laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht hierfür nicht gegeben war. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir wünschen Ihnen einen guten Verlauf der
Kommunalwahl
am 8. März 2026.